

Lösungsskizze

A. Anspruch des K gegen W auf Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB

K könnte gegen W einen Anspruch auf Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden?

Der Anspruch müsste zunächst wirksam entstanden sein.

1. Kaufvertrag

W und K haben am 1. Juli 2010 einen wirksamen Kaufvertrag über die Weinflaschen geschlossen.

2. Mangel i. S. d. § 434 Abs. 1 BGB

Der gekaufte Wein müsste auch mit einem Sachmangel behaftet sein. Für eine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB bestehen keine Anhaltspunkte, weil W und K nicht über die Qualität der Korken gesprochen haben. Auch haben sich W und K nicht über die konkrete Verwendungsabsicht i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 geeinigt. Es könnte aber ein Mangel i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 vorliegen. Dies setzt voraus, dass sich eine Sache nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Dies ist vorliegend der Fall: Die Korken, die für den Wein des K verwendet wurden, eignen sich infolge ihrer minderen Qualität und ihres Schimmelbefalls nicht für ihre gewöhnliche Verwendung, den Verschluss von Weinflaschen. Sie weisen insbesondere auch nicht die übliche Beschaffenheit auf, die ein Käufer von Weinflaschen erwarten kann. Es liegt somit ein Mangel vor. Dieser Mangel lag bereits bei Übergabe des Weines und damit im Zeitpunkt des Gefahrübergangs i. S. d. § 446 S. 1 BGB vor.

¹ Für die Ausarbeitung der Lösungsskizze danken die Veranstalter des Grundkurses BGB II Herrn Ass. iur. Ulrich Pfeffer, wiss. Mitarbeiter am LS Prof. Bien.

3. Rechtsfolge

Gem. § 439 Abs. 1 BGB kann K grundsätzlich nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

II. Anspruch ausgeschlossen?

Der Anspruch auf Nacherfüllung könnte jedoch infolge von Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen sein. Dies ist zu bejahen, wenn die Nacherfüllung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. Da die von W gelieferten Weinflaschen ungenießbar geworden sind, ist eine Beseitigung des Mangels (sog. Nachbesserung) nicht mehr möglich. Auch die Lieferung mangelfreier Weine kommt für W nicht in Betracht, da er seinen gesamten Bestand an dem Rotwein an K verkauft hat. Folglich ist der Anspruch auf Nacherfüllung gem. § 275 Abs. 1 ausgeschlossen.

Besonders aufmerksame Bearbeiter könnten hier noch problematisieren, ob sich der Nacherfüllungsanspruch überhaupt auf den „Weiterfresserschaden“ erstreckt. Denkbar ist nämlich, dass sich der Nacherfüllungsanspruch nur auf das ursprünglich mangelhafte Teil (Korken) bezieht, mit der Folge, dass K Lieferung mangelfreier Korken verlangen könnte. Letzteres ist jedoch zu verneinen. Gegenstand des Nacherfüllungsanspruchs ist die Kompensierung des gesamten Mangelschadens, wozu auch solche Schäden gehören, die nach Gefahrübergang durch Ausbreitung des ursprünglichen Fehlers der Kaufsache entstehen.² Dafür spricht insbesondere auch der Wortlaut des § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB, der mit der „Lieferung einer mangelfreien Sache“ unmittelbar Bezug auf den Vertragsgegenstand i. S. d. § 433 BGB („Sache“) nimmt.

IV. Ergebnis

K hat gegen W keinen Anspruch auf Nacherfüllung i. S. d. § 439 Abs. 1 BGB.

B. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB

K könnte gegen W einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung i. H. v. 8.000 EUR aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB haben.

Aufmerksame Bearbeiter können hier eine Abgrenzung zwischen § 280 Abs. 1 BGB und §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB vornehmen. Für Ersteres spricht, dass es an sich um den Ersatz des Integritätsinteresses geht. Andererseits zielt die Nacherfüllung nicht nur auf Herstellung des Soll-Zustandes der Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe ab, sondern auf Herstellung des Zustandes, in dem sich die Kaufsache zum Zeitpunkt der Nacherfüllung vertragsgemäß befinden soll. Damit ist die Beseitigung auch des Schadens, der an der sonst mangelfreien Sache durch das mangelhafte Teil entsteht, Teil des Hauptpflichtenkatalogs

² Reinicke/Tiedtke, Kaufrecht, 8. Auflage 2009, Rn. 441.

des Verkäufers und nur über einen Schadensersatz statt der Leistung zu ersetzen.³ Bei der Geltendmachung eines Weiterfresserschadens handelt es sich demnach um einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung.

Da die Nacherfüllung erst nach Vertragsschluss unmöglich wird (vgl. den Bearbeiterhinweis) stellen die §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB (nicht § 311a Abs. 2 S. 1 BGB!) die richtige Anspruchsgrundlage dar.

I. Anspruch entstanden?

Der Anspruch müsste zunächst wirksam entstanden sein.

1. Kaufvertrag

Zwischen K und W liegt ein Kaufvertrag vor.

2. Mangel i. S. d. § 434 Abs. 1 BGB

Auch ein Mangel ist gegeben (s. o.).

3. Pflichtverletzung

Die für §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, § 283 BGB maßgebliche (objektive) Pflichtverletzung ist in der Nichtleistung infolge des nach § 275 Abs. 1 BGB eingetretenen Verlusts des (Nach-)Erfüllungsanspruchs zu erblicken.⁴

4. Vertretenmüssen

Das Vertretenmüssen des W wird vermutet, vgl. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB.

5. Zusätzliche Voraussetzungen nach § 280 Abs. 3, 283 BGB

Da die Nacherfüllung nachträglich unmöglich geworden ist, bedarf es gem. § 283 S. 1 BGB keiner Fristsetzung zur Nacherfüllung.

6. Schaden

Ferner müsste ein Schaden vorliegen. Die Art und der Umfang des Schadensersatzanspruches richten sich nach § 249 Abs. 1 BGB. Danach ist K so zu stellen, wie er stünde, wenn W vertragsgemäß geleistet hätte. Sein Anspruch umfasst daher grundsätzlich das gesamte positive Interesse. Hätte W nicht mangelhaft geliefert, hätten die Korken den Wein ordnungsgemäß verschlossen und es wäre nicht zu der Beschädigung des Weines sowie der Verunreinigung der Flaschen gekommen. K wäre demnach (immer noch) Eigentümer eines genießbaren Weines inkl. mangelfreier

³ Vgl. dazu auch *Reinicke/Tiedtke*, Kaufrecht, 8. Auflage 2009, Rn. 441.

⁴ MünchKomm/*Ernst*, 6. Auflage 2012, § 283 Rn. 4.

Korken sowie sauberer Flaschen im Werte von insgesamt 8.000 EUR. Da eine Naturalrestitution infolge von Unmöglichkeit nicht erfolgen kann, hat W dem K gem. § 251 Abs. 1 BGB Wertersatz in Höhe von 8.000 EUR zu leisten.

7. Ergebnis

Der Anspruch des K ist demnach wirksam entstanden.

II. Anspruch ausgeschlossen?

Es sind keine Ausschlussgründe ersichtlich.

III. Anspruch durchsetzbar?

Fraglich ist, ob der Anspruch auch durchsetzbar ist. Dem Schadensersatzanspruch des K könnte die Erhebung der Verjährungseinrede und damit eines Leistungsverweigerungsrechts (vgl. § 214 Abs. 1 BGB) durch W entgegenstehen. Nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Alt. 2 BGB verjährt der Anspruch des K in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache. Dem K sind die Weinkisten am 1. Juli 2010 abgeliefert worden. Demzufolge tritt die Verjährung des Anspruches nach § 188 Abs. 2 BGB am 1. Juli 2012 (24:00 Uhr) ein. W kann danach die Schadensersatzleistung gem. § 214 Abs. 1 BGB verweigern. Der Anspruch des K ist somit nicht mehr durchsetzbar.

IV. Ergebnis

K hat gegen W keinen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB.

C. Anspruch des K gegen W auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB

K könnte gegen W einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 8.000 EUR aus unerlaubter Handlung gem. § 823 Abs. 1 BGB haben.

Besonders aufmerksame Bearbeiter werden noch auf die Frage eingehen, ob ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB neben den Ansprüchen aus §§ 437 ff. BGB überhaupt bestehen kann. Durch vertragliche Ansprüche werden deliktische Ansprüche grundsätzlich nicht berührt. Es besteht insofern echte Anspruchskonkurrenz. Im Fall des sog. Weiterfresserschadens erscheint eine Ausnahme dieses Grundsatzes zugunsten des speziellen kaufrechtlichen Haftungsregimes allerdings vertretbar. Begründen lässt sich dies u. a. damit, dass bei Anwendbarkeit des Deliktsrechts die speziellen Verjährungsregeln und der Vorrang der Nacherfüllung unterlaufen werden könnten.

I. Anspruch entstanden?

Dies setzt voraus, dass alle Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB gegeben sind.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a) Rechtsgutsverletzung

Zunächst müsste ein durch § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut verletzt worden sein. In Betracht kommt eine Verletzung des Eigentums des K.

(1) Eigentumsverletzung an den Korken

Eine Eigentumsverletzung an den Korken scheidet bereits begrifflich aus, da K zu keinem Zeitpunkt Eigentum an mangelfreien Korken hatte. Die Korken waren bereits im Zeitpunkt der Abfüllung und damit vor dem Eigentumserwerb des K infolge ihrer minderen Qualität von einem Pilz befallen. Dem Vermögen des K wächst damit zwar von vornherein weniger zu als vertraglich versprochen, die Verschaffung des Eigentums an einer mangelhaften Sache ist jedoch keine Verletzung bereits vorhandenen Eigentums.

Aufmerksame Bearbeiter können noch darauf eingehen, dass zu Anfang lediglich Teile des Korkgewebes von einem Schimmelpilz befallen waren, dieser sich aber nach Eigentumsübergang auf den K durch das gesamte Korkgewebe ausgebreitet hat. Auch hier ist jedoch eine Eigentumsverletzung zu verneinen, denn in der Ausbreitung des Schimmelbefalls durch das weitere Korkgewebe manifestiert sich lediglich der bereits vorhandene Mangelwert der Korken. Bei einer natürlichen bzw. wirtschaftlichen Betrachtungsweise⁵ waren die Korken bereits von Anfang an wertlos und nicht für den Verschluss von Weinflaschen geeignet (sogenannte Stoffgleichheit von anfänglichem und späterem Mangel).

(2) Eigentumsverletzung an den Flaschen

Fraglich ist aber, ob eine Eigentumsverletzung an den Flaschen vorliegt. Da die Flaschen nur nach einem aufwendigen und kostenintensiven Desinfektionsverfahren wiederbenutzt werden können, könnte eine Eigentumsverletzung in der Störung der Nutzbarkeit der Flaschen gesehen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich dabei nicht um einen bloßen und von § 823 Abs. 1 BGB nicht erfassten Vermögensschaden handelt. Eine Eigentumsverletzung kann in Abgrenzung zum reinen Vermögensschaden grundsätzlich dann angenommen werden, wenn es zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Sache kommt.⁶ Dies ist vorliegend zu bejahen. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Flaschen liegt in der

⁵ BGHZ 86, 256 („Gaszug“).

⁶ Vgl. mit weiteren Nachweisen BGH NJW 1994, 517.

„Aufbewahrung“ von für den menschlichen Verzehr geeigneten Flüssigkeiten. Infolge des Schimmelbefalls wird diese Art der Verwendung beeinträchtigt. Da eine Wiederbenutzung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch nur nach einem aufwendigen und kostenintensiven Desinfektionsverfahrens möglich ist, ist auch von einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Folglich liegt eine Eigentumsverletzung an den Flaschen vor.

Mit entsprechender Begründung ist hier jedoch auch eine andere Ansicht vertretbar.

(3) Eigentumsverletzung an dem Wein

Eine Eigentumsverletzung könnte auch darin zu sehen sein, dass sich der Schimmelbefall, der sich zunächst auf die Korken beschränkte, auf den noch mangelfreien Wein ausgebreitet – m. a. W. „weitergefressen“ – hat. Dies setzt jedoch voraus, dass sich der geltend gemachte Schaden nicht mit dem Unwert, welcher der Sache wegen ihrer Mangelhaftigkeit schon im Zeitpunkt des Erwerbs anhaftete, deckt. In diesem Fall wäre nämlich lediglich das Interesse des Käufers, eine dem Wert der eigenen Leistung *äquivalente* Gegenleistung zu erhalten, beeinträchtigt. Dieses sog. Äquivalenzinteresse wird von § 823 Abs. 1 BGB jedoch nicht geschützt, sondern ist den kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften vorbehalten. § 823 Abs. 1 BGB schützt nur das Integritätsinteresse am Erhalt der „übrigen Rechtsgüter“. Zur Abgrenzung des Äquivalenzinteresses vom Integritätsinteresse bedient sich die Rechtsprechung des normativen Kriteriums der *Stoffgleichheit*. Sie nimmt eine Beeinträchtigung des Integritätsinteresses und damit eine deliktsrechtliche Eigentumsverletzung an, wenn der Mangelunwert der Sache nicht stoffgleich mit dem eingetretenen Schaden ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Mangel zunächst nur einem Teil des Produktes anhaftet und er in wirtschaftlich vertretbarer Weise behoben werden kann; der Mangel führt in diesen Fällen nicht zur vollständigen anfänglichen Wertlosigkeit des Produkts.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich der Pilzbefall zunächst nur auf die Korken und damit auf einen vergleichsweise kleinen und im Verhältnis zum Wein nicht wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Teil des Rotweins. Der Rotwein selbst war zum Zeitpunkt der Übergabe noch vollkommen genießbar. Auch ist davon auszugehen, dass der Mangel in wirtschaftlich vertretbarer Weise hätte behoben werden können. Dazu hätte man den Wein nur umfüllen bzw. die Flaschen neu verkorken müssen.

Gegen eine Eigentumsverletzung könnte vorgebracht werden, dass der Wein infolge des Schimmelpilzes bereits von Anfang an mit dem Risiko der Selbstzerstörung/-beschädigung belastet und somit wertlos sei. Dagegen spricht aber, dass ein bei der Herstellung auf ein Einzelteil begrenzter Mangel zunächst allenfalls potentiell eine weitere Entwertung in sich birgt. Insbesondere erscheint die Gleichsetzung jeder noch so fern liegenden und geringen Zerstörungsgefahr mit der Zerstörung selbst nicht sachgerecht.

b) Verletzungshandlung des W

Das haftungsrelevante Verhalten ist in dem Inverkehrbringen der mangelhaften Flaschen Wein durch W zu sehen.

c) Haftungsbegründende Kausalität

(1) Kausalität im Sinne der Äquivalenzformel

Die Verwendung der minderwertigen Korken kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Beschädigung des Weines entfielen. Die Verwendung der Korken ist mithin kausal für die Eigentumsverletzung.

(2) Adäquanz

Auch liegt es nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass die Verwendung minderwertiger Weinkorken zu einer Schimmelbildung und damit zu einer Beschädigung des durch sie verschlossenen Weines führt.

(3) Schutzzweck der Norm

Die Rechtsgutsverletzung fällt auch in den Schutzzweck der Norm.

d) Rechtswidrigkeit

Da es sich vorliegend um eine unmittelbare Rechtsgutsverletzung handelt, indiziert der tatbestandsmäßige Erfolg – die Eigentumsverletzung am Wein – die Rechtswidrigkeit der Handlung. Das Verhalten des K ist daher als rechtswidrig einzustufen.

e) Verschulden

Die mindere Qualität der Korken lässt sich auf die unsorgfältige Auswahl der Korkplatten durch W zurückführen. W hat demnach die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und damit nach § 276 Abs. 2 BGB fahrlässig gehandelt. Ihn trifft somit ein Verschulden.

Gute Bearbeiter werden hier noch (kurz) auf die Beweislastumkehr nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung eingehen.

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

a) Schaden

Dem K müsste ein Schaden entstanden sein. Die Art und der genaue Umfang des Schadensersatzes sind in den §§ 249 ff. BGB geregelt. Nach § 249 Abs. 1 BGB hat W den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der zum Ersatz verpflichtende Umstand ist allein der Weiterfresserschaden; der Ausgangsmangel an den Korken muss hingegen unberücksichtigt bleiben. Folglich ist nach § 249 Abs. 1 BGB nur die Lage wiederherzustellen, die bestanden hat, bevor sich der Mangel innerhalb der Sache ausbreiten konnte. Dem K wäre demnach nach § 249 Abs. 1 BGB lediglich der Wein und die Flasche – ohne Korken! – zu ersetzen. Da die Herstellung des ursprünglichen Zustandes jedoch gemäß § 275 Abs. 1 BGB nicht möglich ist (tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit), richtet sich der Umfang des Schadens nach § 251 Abs. 1 BGB. Danach kann K lediglich Wertersatz in Höhe von 7.800 EUR verlangen.

b) Haftungsausfüllende Kausalität (+)

Der Schaden in Höhe von 7.800 EUR ist adäquat kausal auf die Eigentumsverletzung zurückzuführen. Ferner fällt er in den Schutzzweck der Norm.

II. Anspruch ausgeschlossen?

Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

III. Anspruch durchsetzbar?

Fraglich ist aber, ob der Anspruch auch durchsetzbar ist. Dem Anspruch könnte die Geltendmachung der Verjährungseinrede durch W nach § 214 Abs. 1 BGB entgegenstehen. Die Verjährung des Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB richtet sich nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff. BGB. Die Verjährungsfrist beläuft sich nach § 195 BGB auf drei Jahre und beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem K Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen erlangt hat, also am 31.12.2012. Die Verjährung des Anspruchs tritt damit erst am 31.12.2015 ein.

Der Anspruch ist daher auch weiterhin durchsetzbar.

Besonders aufmerksame Kandidaten werden hier die Frage aufgreifen, ob und inwieweit die kaufrechtliche Verjährungsvorschrift des § 438 BGB auf das Deliktsrecht „ausstrahlt“. Dies lässt sich beispielsweise mit dem Argument vertreten, dass das spezielle kaufrechtliche Haftungsregime im Fall des Weiterfresserschadens nicht durch das Deliktsrecht und speziell durch längere Verjährungsvorschriften unterlaufen werden dürfe.

IV. Ergebnis

K hat gegen W einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB in Höhe von 7.800 EUR.

D. Anspruch des K gegen W aus § 1 Abs. 1 ProdHaftG

K könnte gegen W einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 8.000 EUR aus § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG haben.

Bearbeiter können den Anspruch aus dem Produkthaftungsgesetz auch bereits vor § 823 Abs. 1 BGB prüfen. Dies erscheint grundsätzlich zweckmäßiger, da die Ansprüche aus dem ProdHaftG an weniger anspruchsvolle Voraussetzungen geknüpft sind. Da der Anspruch aus § 1 Abs. 1 ProdHaftG aber – sofern man der h. M. folgt – offensichtlich ausscheidet, wurde der hiesige Aufbau gewählt.

I. Anspruch entstanden?

Dafür müsste der Anspruch wirksam entstanden sein.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a) Rechtsgutverletzung i. S. d. § 1 Abs. 1 ProdHaftG

Es müsste zunächst eine Rechtsgutverletzung i. S. d. § 1 Abs. 1 ProdHaftG vorliegen. In Betracht kommt eine Sachbeschädigung an dem Wein des K. Fraglich ist allerdings, ob eine solche Sachbeschädigung auch den Weiterfresserschaden erfasst. Hiergegen spricht entscheidend der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG, wonach eine Haftung nur besteht, wenn eine „andere Sache“ als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird. Auch das Regelungsziel des § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG, den Ausgleich des Schadens am Produkt selbst den kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften zu überlassen, steht der Einbeziehung des Weiterfresserschadens entgegen.⁷

Bearbeiter dürfen hier mit entsprechender Begründung aber auch eine andere Lösung vertreten: So könnte man argumentieren, dass es nur konsequent sei, die Rechtsprechung zum Weiterfresserschaden auch auf das ProdHaftG zu übertragen. Dafür spricht insbesondere § 2 ProdHaftG. Dort definiert der

⁷ Vgl. dazu eingehend MünchKomm/Wagner, § 1 ProdHaftG, Rdnr. 8 ff.

Gesetzgeber als Produkt „jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet“. Es wird dadurch deutlich, dass auch Teile eines einheitlichen Produkts ein selbstständige Sache sein können. Ferner bezieht sich der Haftungsausschluss des § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG allein auf das „fehlerhafte Produkt“ und damit nicht notwendigerweise auf das „gelieferte Produkt“.

II. Ergebnis

K hat demnach gegen W keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG.